



Sitzung vom: 21. September 2010
Beschluss Nr.: 120

Motion betreffend Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen (52.10.04), welche Kantonsrat Klaus Wallimann, Alpnach, und Mitunterzeichnende am 25. Juni 2010 eingereicht haben, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung der Motion

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, Bericht und Antrag über einen Beitritt zum Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) der Kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zu stellen und die Überführung in die kantonale Gesetzgebung aufzuzeigen.

Die Motion wird damit begründet, dass in der Schweiz eine einmalige Vielfalt von baurechtlichen Vorschriften herrsche. Diese Regelvielfalt sei sachlich nicht begründbar. Sie erfordere bei der Planung und beim Bau einen höheren Aufwand und erschwere die Standardisierung und Industrialisierung des Bauens. Die BPUK habe daher eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zur Harmonisierung der Baubegriffe verabschiedet und die Kantonsregierungen zum Beitritt aufgefordert. Das Konkordat gewähre die gesetzliche Hoheit bei den Kantonen und Gemeinden. Die Möglichkeit, mit der Baugesetzgebung auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen, bleibe voll erhalten. Ziel des Konkordats sei lediglich die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Baubegriffe (Definitionen) und Messweisen. Mit einem Beitritt zum Konkordat verpflichte sich der Kanton Obwalden, die Baubegriffe und Messweisen in seinem Planungs- und Baurecht zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen sei wirtschaftspolitisch von beachtlicher Bedeutung und daher dringend geboten.

2. Erwägungen

2.1

Mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sollen die wichtigsten baurechtlichen Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen schweizweit vereinheitlicht werden. Der Regierungsrat erachtet diese Harmonisierung als sinnvoll und nötig. Vor allem für Architekten, Planer und für die mit Baufragen befassten Behörden auf allen Stufen dürfte die Vereinheitlichung Erleichterungen mit sich bringen.

2.2

Ein Beitritt des Kantons Obwalden zur IVHB würde jedoch eine Anpassung des kantonalen und kommunalen Baurechts erfordern. Die in der IVHB definierten Begriffe und Messweisen müssten ins kantonale Recht überführt werden. Auf kommunaler Ebene müssten die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnungen entsprechend anpassen.

Diese Anpassungen erfordern sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden einen aufwendigen Gesetzgebungsprozess, welcher sinnvollerweise zusammen mit inhaltlichen Anpassun-

gen in den entsprechenden Erlassen kombiniert wird. Der Regierungsrat sieht deswegen vor, die Thematik in die nächste Teilrevision des Baugesetzes zu integrieren. Gemäss der aktuellen Gesetzgebungsplanung des Regierungsrats werden die entsprechenden Arbeiten in den Jahren 2013/2014 an die Hand genommen (Erlassentwurf).

Das IVHB-Konkordat tritt in Kraft, wenn sechs Kantone beigetreten sind. Verschiedene Kantone revidieren, bzw. planen die Revision ihrer Baugesetzgebung und streben dabei an, der IVHB beizutreten. Folgende Kantone sind bis anfangs August 2010 der IVHB beigetreten: Aargau, Baselland, Bern, Fribourg, Graubünden. Der Beitritt des Kantons Thurgau wird in Kürze erwartet, womit das Inkrafttreten des Konkordats sichergestellt ist. Ein dringlicher Beitritt des Kantons Obwalden zur Sicherstellung des Inkrafttretens des Konkordats ist damit nicht nötig.

2.3

Eine Motion beauftragt den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 54 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 [GDB 132.1]). Demgegenüber beauftragt ein Postulat den Regierungsrat, Abklärungen vorzunehmen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und einen entsprechenden Antrag zu stellen (Art. 55 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 [GDB 132.1]).

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss verlangt vom Regierungsrat, Bericht und Antrag über einen Beitritt zum Konkordat über die Baubegriffe zu erstellen und die Überführung in die kantonale Gesetzgebung aufzuzeigen. Diese Forderung ist inhaltlich ein Postulat. Dem entsprechend ist es sachgerecht, die eingereichte Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Der Regierungsrat möchte die im parlamentarischen Vorstoss gestellten Forderungen erfüllen, indem er im Rahmen der nächsten Teilrevision des Baugesetzes einen Beitritt des Kantons Obwalden zur IVHB und die dafür nötigen Anpassungen des Baurechts eingehend prüft.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen (52.10.04) in ein Postulat umzuwandeln und zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motions-text)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei (sth, nd, de)

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 23. September 2010